



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache

Eingegangen
14. März 2013
proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

bevollmächtigt:

- Antragsteller -

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Deutsche Telekom AG
vertreten durch den Vorstand
dieser vertreten durch Personal Management Telekom
Rechtsservice Dienstrecht
Gradestr. 18, 30163 Hannover

- Antragsgegnerin -

wegen

Zuweisung
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 1. Kammer, ohne mündliche
Verhandlung

am 12. März 2013

folgenden

Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 31.12.2012 gegen die Zuweisungsbescheide der Deutschen Telekom AG (Sozialstrategie/Beamten- und Dienstrecht) vom 3.12.2012 und 7.12.2012 wird wiederhergestellt.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,-- EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist als Beamter (Technischer Fernmeldeamtsrat, BesGr A 12) im Bereich der Deutschen Telekom AG (DTAG) eingesetzt. Er begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die Zuweisung einer unterwertigen Tätigkeit.

Mit Schreiben vom 20.7.2010 der DTAG – Personalservice Telekom – wurde dem am Standort Passau eingesetzten Antragsteller mitgeteilt, dass seine vorübergehende Zuweisung vom 28.1.2013 bis 27.1.2018 am neuen Dienstort in Regensburg im Unternehmen T-Systems International GmbH beabsichtigt sei. Die Zuweisung der bisherigen Tätigkeit bedeute, dass der Antragsteller unterwertig beschäftigt sei. Die bisherige Tätigkeit am jetzigen Standort falle weg. Eine wohnortnähere Stelle sei nicht vorhanden. Am 1.8.2012 teilte der Antragsteller unter Verwendung des Anhörungsbogens mit, er sei mit der beabsichtigten Zuweisung nicht einverstanden.

Mit Schreiben vom 6.9.2012 teilte die DTAG hierauf dem Antragsteller mit, es sei beabsichtigt, ihm vorübergehend ab Zugang des Zuweisungsbescheids die bisherige Tätigkeit im Unternehmen T-Systems International GmbH am Dienstort Passau zuzuweisen. Die ihm zugewiesene Tätigkeit entspreche seit Inkrafttreten der neuen Beamtenbewertung nicht mehr seinem Amt, sondern sei unterwertig. Die Fortführung der bisherigen Tätigkeit könne nicht als dauerhafte Zuweisung weiterhin erfolgen. Mit Anhörungsbogen vom 17.9.2012 widersprach der Antragsteller erneut.

Mit **Bescheid vom 3. Dezember 2012** wies die DTAG – Sozialstrategie, Beamten- und Dienstrecht – dem Antragsteller mit sofortiger Wirkung seine bisherige Tätigkeit im Unternehmen T-Systems International GmbH am Dienstort Passau zu. Die Zuweisung sei seit der neuen Beamtenbewertung nicht mehr amtsentsprechend, sondern unterwertig. Eine weitere dauerhafte Zuweisung könne daher nicht erfolgen. Der vorübergehende unterwertige Einsatz habe für den Antragsteller keinerlei finanzielle Auswirkungen. Es bestehe ein dringendes betriebliches Interesse an der Zuweisung. Der Betriebsrat sei ordnungsgemäß beteiligt worden. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet.

Mit **Bescheid vom 7.12.2012** wies die DTAG – Sozialstrategie, Beamten- und Dienstrecht – dem Antragsteller vorübergehend mit Wirkung zum 28.1.2013 bis 27.6.2013 als vorläufige Maßnahme seine bisherige Tätigkeit im Unternehmen T-Systems International GmbH zu. Er werde am Dienstort Bajuwarenstraße 4 in Regensburg eingesetzt. Die Betriebsräte seien ordnungsgemäß beteiligt worden, die vorläufige Maßnahme sei dringend erforderlich. Im

Zusammenhang mit der Umsetzung des Zukunftskonzepts IT sei von den Betriebsparteien im abgeschlossenen Interessenausgleich/Sozialplan ein Umsetzungsplan vereinbart worden. Unter Beachtung der dortigen Zeitplanung sei dort die Abmietung der bisher benutzten Gebäude veranlasst und die Infrastruktur an den neuen Standorten solle aufgebaut werden. Soweit die personellen Einzelheiten nicht bereits zum angegebenen Zeitpunkt umgesetzt würden, bestünde keine Möglichkeit mehr, die Mitarbeiter an den alten Standorten einzusetzen. Das dringende betriebliche und personalwirtschaftliche Interesse an der Zuweisung von Tätigkeiten der Konzerngesellschaft T-Systems International GmbH bestehe darin, reibungslose Arbeitsplätze sicherzustellen und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Die Einwendungen des Antragstellers seien geprüft worden, die von ihm aufgeführten Bedenken stünden einer Zuweisung jedoch nicht entgegen. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme wurde angeordnet.

Gegen die Bescheide vom 3.12.2012 und vom 7.12.2012 legte der Kläger mit Schreiben vom 31.12.2012 Widerspruch ein. Der Betriebsrat habe einer Zuweisung nicht zugestimmt. Weder seine Vorgesetzten noch die zuständige Sachbearbeiterin hätten ihm plausibel erklären können, warum seine Versetzung nach Regensburg im betrieblichen und besonders im öffentlichen Interesse begründet sein solle. Der Dienstherr sei seiner Fürsorgepflicht nicht ausreichend nachgekommen. Eine Umsetzung nach Regensburg sei ihm nicht zuzumuten.

Am 18.1.2013 ließ der Antragsteller durch seine Bevollmächtigten beim Verwaltungsgericht Regensburg Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stellen. Die Zuweisungsverfügung vom 3.12.2012 sei unter Verstoß gegen § 29 Abs. 1 Satz 3 Postpersonalrechtsgesetz (PostPersRG) i.V.m. § 29 Abs. 3 PostPersRG ergangen. Der aufnehmende Betriebsrat habe der Zuweisung nicht zugestimmt. Die Zuweisungsverfügung sei auch deshalb rechtswidrig, weil dem Antragsteller eine unterwertige Tätigkeit vorübergehend zugewiesen werde. In Anwendung von § 6 PostPersRG sei ein unterwertiger Einsatz nur zumutbar, solange diese Tätigkeit im Postnachfolgeunternehmen selbst vorgesehen sei, insbesondere im Wege der Abordnung. Die Vorschrift könne jedoch nicht angewandt werden auf Zuweisung an juristisch selbständige Unternehmen. Beamtenrechtliche Verfügungen gegen den Willen des Beamten mit einer Tätigkeit außerhalb des Dienstherrn oder beliebigen Unternehmers seien nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 PostPersRG möglich.

Auch die Zuweisungsverfügung vom 7.12.2012 sei rechtswidrig. Auch insoweit habe der Betriebsrat nicht zugestimmt. Im Übrigen sei die Zuweisung nichtig, weil sie von niemanden ausgeführt werden könne. Rund eine Woche vorher sei dem Antragsteller die Tätigkeit in Passau zugewiesen worden, nunmehr in Regensburg. Der Antragsteller könne nicht an zwei Dienstorten arbeiten. Eine inzidente Aufhebung der ersten Zuweisungsverfügung sei mit der

Verfügung vom 7.12.2012 nicht verbunden. Die Antragsgegnerin wolle nur eine Umsetzung vornehmen unter Belassung des abstrakten Aufgabenkreises. Im Übrigen werde auf den Widerspruch verwiesen.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 31.12.2012 gegen die Zuweisungsbescheide der Deutschen Telekom AG (Sozialstrategie/Beamten- und Dienstrecht) vom 3.12.2012 und 7.12.2012 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragsgegnerin legt dar, der Antragsteller habe eine Zuweisung der bisher am Standort Passau ausgeübten Tätigkeit bei der T-Systems International GmbH am Dienort Regensburg abgelehnt. Auch eine vorübergehende Zuweisung seiner bisherigen, nun unterwertigen Tätigkeit am Dienort Passau habe er widersprochen. Soweit sich der Antragsteller mit dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen den Bescheid vom 3.12.2012 wende, fehle es bereits am Rechtsschutzbedürfnis. Es sei ohne weiteres ersichtlich, dass der Bescheid vom 3.12.2012 durch den Bescheid vom 7.12.2012 überholt sei. Streitgegenstand könne daher nur der Bescheid vom 7.12.2012 sein. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei ihn formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Sie sei auch in materieller Hinsicht gerechtfertigt. Die Zuweisung vom 7.12.2012 sei offensichtlich rechtmäßig. Der mit Schreiben vom 29.8.2012 und 31.10.2012 um Zustimmung gebetene Betriebsrat habe sich innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 PostPersRG nicht geäußert, so dass die Zustimmung als erteilt gelte. Der aufnehmende Betriebsrat habe der Zuweisung nicht zugestimmt, so dass beim Arbeitsgericht Bonn die Ersetzung der Zustimmung beantragt worden sei. Das Verfahren, das den Antragsteller betreffe, sei ebenfalls dort anhängig. Am 14.1.2013 habe ein Güteverfahren stattgefunden, es sei den Beteiligten weitere Schriftsatzfrist eingeräumt worden. Somit sei das Mitbestimmungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die Rechtsgrundlage für die Zuweisung sei § 4 Abs. 4 PostPersRG. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2, 3 PostPersRG sei eine dauerhafte Zuweisung vom Beamten zu Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehörten, bei der der Beamte beschäftigt sei, ohne Zustimmung des Beamten möglich, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse habe, die Tätigkeit im Inland ausgeübt werde, sie amtsentsprechend sei und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar sei. Gemessen hieran sei die Zuweisungs-

verfügung vom 7.12.2012 materiell rechtmäßig. Bei der TSI handle es sich um eine 100%ige Tochtergesellschaft der DTAG. Die vorläufige Zuweisung sei bis 27.7.2013 befristet worden, es sei zu erwarten, dass das Arbeitsgericht Bonn in der Zwischenzeit über die Zustimmungsersetzung entschieden haben werde. Aufgrund der Neubewertung der Entgeltgruppen entspreche der Arbeitsplatz des Antragstellers ausschließlich der BesGr A 10. Die Tätigkeit könne dem Antragsteller daher nicht dauerhaft zugewiesen werden. Da die Tätigkeit nicht von Anfang an als unterwertig anzusehen gewesen sei, könne für einen gewissen Zeitraum die Anwendbarkeit des § 6 PostPersRG für zulässig erachtet werden. Auch ansonsten sei die verfügte Zuweisung dem Antragsteller zumutbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Behörden- und Gerichtsakten verwiesen.

II.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist zulässig und begründet:

1. Der Antrag ist zulässig. Er ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft, da ein Anfechtungswiderspruch vorliegt und die Antragsgegnerin sowohl im Bescheid vom 3.12.2012 als auch im Bescheid vom 7.12.2012 die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet hat. Dem Antrag fehlt auch hinsichtlich des Bescheids vom 3.12.2012 nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Die Zuweisungsverfügung vom 3.12.2012 dürfte durch die anderweitige Zuweisung mit Bescheid vom 7.12.2012 als überholt zu betrachten sein. Bei dieser Betrachtungsweise hat sie auch ohne ausdrückliche Aufhebung ihre Wirksamkeit zunächst verloren (vgl. § 43 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG). Die Verfügung vom 7.12.2012 hat der Antragsteller jedoch rechtzeitig mit Widerspruch angegriffen, so dass sie nicht bestandskräftig geworden ist. Vieles spricht dafür, dass im Falle ihrer Aufhebung die Zuweisung vom 3.12.2012 einschließlich der darin angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit wieder auflebt. Jedenfalls ist nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass auch in diesem Fall der Bescheid vom 3.12.2012 als (weiterhin) unwirksam zu betrachten ist und auch betrachtet wird. In dieser Situation ist dem Antragsteller ein Rechtsschutzbedürfnis für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes auch hinsichtlich des Bescheids vom 3.12.2012 nicht abzusprechen.
2. Der Antrag ist auch begründet. Das Gericht trifft im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO eine eigene Ermessensentscheidung und ist nicht auf die rechtliche Überprüfung der behördlichen Vollzugsanordnung beschränkt. Im Rahmen der hierbei vorzunehmenden Abwägung der widerstreitenden Interessen kommt den Erfolgsaussichten der Hauptsache,

wie sie sich nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage darstellen, besondere Bedeutung zu. Wird die Rechtsverfolgung voraussichtlich erfolglos bleiben, überwiegt in aller Regel das Vollzugsinteresse i.S.d. § 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO das Interesse des Betroffenen, vorläufig von Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben. Wird die Rechtsverfolgung hingegen in der Hauptsache voraussichtlich erfolgreich sein, ist in der Regel dem Begehren des von einem belastenden Verwaltungsakt Betroffenen auf vorläufigen Rechtsschutz stattzugeben. So liegt es hier. Sowohl die Zuweisungsverfügung vom 3.12.2012 als auch die Verfügung vom 7.12.2012 erweisen sich nach summarischer Prüfung als rechtswidrig. Sie werden daher im Hauptsacheverfahren aller Voraussicht nach aufzuheben sein.

Die angefochtenen Verfügungen stützen sich auf § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG in der bis 31.12.2012 geltenden Fassung. Es kann dahingestellt bleiben, ob vorliegend für die Frage der Erfolgsaussichten im Hinblick auf die noch ausstehende Widerspruchsentscheidung auf § 4 PostPersRG in der seit 1.1.2013 geltenden Fassung abzustellen ist, da sich hierdurch keine Änderung der maßgeblichen Rechtsfragen ergibt. Auch nach der Neufassung des Gesetzes ist (nur) die dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. Gleiches gilt gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 PostPersRG a.F. für die Zuweisung einer Tätigkeit bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich Unternehmen nach Satz 2 gehören (vgl. nunmehr § 4 Abs. 2 Satz Nr. 2 PostPersRG n.F.). In den Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 PostPersRG erfordert auch die dauerhafte Zuweisung die Zustimmung des Beamten (§ 4 Abs. 4 Satz 3 PostPersRG).

Die angegriffenen Verfügungen sind jedoch nicht bereits deshalb rechtswidrig, weil der Betriebsrat des aufnehmenden Betriebs die Zustimmung verweigert hat und die DTAG die Zuweisung deshalb als vorläufige personelle Maßnahme durchführt. Dies gilt jedenfalls für die Verfügung vom 7.12.2012. Nach § 100 Abs. 1 BetrVG, der nach Maßgabe des § 24 PostPersRG in den Postnachfolgeunternehmen auch für Beamte Anwendung findet, kann der Arbeitgeber, wenn dies aus sachlichen Gründen dringend erforderlich ist, eine personelle Maßnahme im Sinne des § 99 Abs. 1 Satz 1 BetrVG, wie hier die Zuweisung, vorläufig durchführen, wenn der Betriebsrat die Zustimmung verweigert hat. Die Antragsgegnerin hat nach ihrem unbestrittenen Vorbringen beim Arbeitsgericht die Ersetzung der Zustimmung gemäß § 100 Abs. 2 BetrVG beantragt, so dass sie die vorläufige personelle Maßnahme nach § 100 Abs. 2 Satz 3 BetrVG aufrechterhalten darf (vgl. BayVGh, B.v. 1.3.2013 – 6 CS 12.2540). Ob hiervon auch die zunächst nicht weiter verfolgte Verfügung vom 3.12.2012 umfasst ist, kann dahingestellt

bleiben, da sie sich jedenfalls aus anderen Gründen als rechtswidrig erweist.

Die streitgegenständlichen Entscheidungen finden keine hinreichende Stütze in § 4 Abs. 4 PostPersRG. Ein Fall des § 4 Abs. 4 Satz 1 PostPersRG liegt nicht vor, weil es an der Zustimmung des Beamten fehlt. Die Zuweisungsverfügungen entsprechen auch nicht den Anforderungen des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG, weil sie dem Antragsteller lediglich eine - unstrittig - unterwertige Tätigkeit zuweisen und dies nicht mit einem Rückgriff auf § 6 PostPersRG gerechtfertigt werden kann. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass die Verfügung vom 3.12.2012 „vorübergehend“ und die Zuweisung vom 7.12.2012 zeitlich befristet erging. § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG a.F. ließ ebenso wie § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG nach seinem ausdrücklichen Wortlaut nur eine „dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit“ zu. Der Bayer. Verwaltungsgerichtshof hat hierzu in einem vergleichbaren Fall im Beschluss vom 1.3.2013 – 6 CS 12.2540 – zu § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG a.F. ausgeführt:

Der darin zum Ausdruck kommende Anspruch eines Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung umfasst die auf Dauer angelegte Übertragung einer gleichwertigen Tätigkeit im Sinn von § 8 PostPersRG bei einer Organisationseinheit der DTAG oder - unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 PostPersRG - bei einem Tochter- oder Enkelunternehmen oder einer Beteiligungsgesellschaft. Die Gleichwertigkeit der einem Beamten übertragenen Tätigkeit bei einem Postnachfolgeunternehmen ist aufgrund eines Funktionsvergleichs mit den Tätigkeitsbereichen bei der früheren Deutschen Bundespost zu beurteilen. Nur eine nach diesem Maßstab gleichwertige Tätigkeit ist eine amtsangemessene Beschäftigung im Sinn von Art. 33 Abs. 5 GG, auf die der Beamte einen Anspruch hat (BVerwG, U.v. 18.9.2008 - 2 C 126.07 - BVerwGE 132, 40/44; BayVGH, U.v. 19.6.2012-6 BV 11.2713 -juris Rn. 26 m.w.N.).

Die vorübergehende Zuweisung einer unterwertigen Tätigkeit lässt sich entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht mit § 6 PostPersRG rechtfertigen. Wortlaut und Systematik sprechen gegen eine solche „Verschränkung“ der gesetzlichen Instrumente zur Flexibilisierung des Personaleinsatzes.

Nach § 6 PostPersRG können der Vorstand der Aktiengesellschaft oder die von ihm bestimmten Stellen mit Dienstvorgesetztenbefugnissen (vgl. § 1 PostPersRG) einen Beamten vorübergehend auf einem Arbeitsposten von geringerer Bewertung unter Belassung seiner Amtsbezeichnung und seiner Dienstbezüge verwenden, wenn betriebliche Gründe es erfordern. Diese Vorschrift regelt die Einsatzmöglichkeit eines Beamten bei der Aktiengesellschaft, bei der er beschäftigt ist, hier also der DTAG selbst. Demgegenüber ermöglicht § 4 Abs. 4 PostPersRG entweder die Zuweisung (ir-

gend)einer Tätigkeit bei einem anderen Unternehmen mit Zustimmung des Beamten (Satz 1) oder die Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten bei einem Tochter- und Enkelunternehmen oder einer Beteiligungsgesellschaft der Aktiengesellschaft (Satz 2, 3), wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat. Diese vom Gesetzgeber vorgegebenen Unterschiede sowohl hinsichtlich der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen als auch hinsichtlich der Anforderungen an die Art der zugewiesenen Tätigkeit und das aufnehmende Unternehmen stehen einer Heranziehung des § 6 PostPersRG im Rahmen einer Zuweisung nach § 4 Abs. 4 Satz 2, 3 PostPersRG entgegen. Dagegen spricht auch die Entstehungsgeschichte der letztgenannten Vorschrift (vgl. BT-Drs 15/3404 S. 8 f.). Der Gesetzgeber hat den Wortlaut des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG („Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit“) in Kenntnis des zum Zeitpunkt der Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes bereits bestehenden § 6 PostPersRG gewählt. Da es sich bei den Regelungen um solche zur Flexibilisierung des Personaleinsatzes handelt, wäre zu erwarten gewesen, dass der Gesetzgeber die Regelung des § 6 PostPersRG bei Neufassung des § 4 Abs. 4 PostPersRG übernommen hätte, wenn er beide Flexibilisierungsmöglichkeiten hätte kombinieren wollen. Der Umstand, dass der Gesetzgeber in Kenntnis des § 6 PostPersRG das nicht getan, sondern ausdrücklich auf eine dem Amt entsprechende Tätigkeit abgestellt hat, schließt es aus, diese Vorschrift in den Fällen des § 4 Abs. 4 PostPersRG zur Rechtfertigung einer unterwertigen Beschäftigung heranzuziehen (VG Schleswig-Holstein, U.v. 11.12.2008 - 12 A 104/08 - juris Rn. 25).

Dem folgend war dem Antrag des Antragstellers stattzugeben. Beide Verfügungen beinhalten Zuweisungen bei einer Tochtergesellschaft der DTAG (T-Systems International GmbH), die unstreitig keine dem Amt des Antragstellers entsprechende sondern eine unterwertige Tätigkeit beinhalten. Sie werden aus den dargelegten Gründen aller Voraussicht nach im Hauptsacheverfahren keinen Bestand haben. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die es rechtfertigen könnten, trotz der hohen Erfolgsaussichten in der Hauptsache dem Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin gegenüber den Interessen des Antragstellers Vorrang einzuräumen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
4. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1 Gerichtskostengesetz (GKG), § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg) einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeht (Ludwigstraße 23, 80539 München oder Postfach 340148, 80098 München).

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung **zu begründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Streitwertbeschwerde: Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg) einzulegen. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Schindler
Vors. Richter am VG

Seign
Richter am VG

Landsmann
Richterin



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.

Regensburg, den 12.03.2013
Als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg:

Hauser
Hauser